

An die Bauaufsichtsbehörde Stadt Cottbus	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde
--	--------------------------------------	---

Anschrift der Bauaufsichtsbehörde
 Stadtverwaltung Cottbus
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus

Antrag auf Löschung von Baulasten

§ 84 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

1. Antragsteller

Name, Vorname / Firma	Vertreter des Antragstellers	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Belastetes Flurstück

PLZ, Ortsteil	Gemarkung, Flur	Flurstück
Baulastenverzeichnis von	Baulastenblatt	laufende Nummer
Eigentümer - Name, Anschrift - (bitte alle Eigentümer angeben, ggf. Anlage verwenden)	Zustimmung erteilt	Unterschrift
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3. Begünstigtes Flurstück - für weitere bitte Anlage verwenden

PLZ, Ortsteil	Gemarkung, Flur	Flurstück
Eigentümer - Name, Anschrift - (bitte alle Eigentümer angeben, ggf. Anlage verwenden)	Zustimmung erteilt	Unterschrift
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

4. Begründung zum Antrag

Rechtsgrundlage für die Löschung einer Baulast bildet § 84 Absatz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO): „Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.“

5. Unterschrift

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Löschung einer Baulast aus dem Baulastenverzeichnis nach der aktuell geltenden BbgBauGebO für den Antragsteller kostenpflichtig ist.

Datum, Unterschrift des Antragstellers
--